

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die eidgenössische Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 betreffend Aufnahme eines Artikels 24^{bis} (Wasserkräfte) in die Bundesverfassung.

(Vom 24. November 1908.)

Tit.

Am 25. Oktober 1908 wurde der nachfolgende, von der Bundesversammlung beantragte und am 26. Juni gleichen Jahres in seinem Wortlaut festgestellte Zusatzartikel zur Bundesverfassung der eidgenössischen Volksabstimmung unterbreitet:

„Art. 24^{bis}.

„Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

„Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

„Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

„Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit

mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

„Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

„Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

„Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

„In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

„Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.“

Die Verfügungen betreffend die Anordnung dieser Volksabstimmung sind vom Bundesrate unterm 17. Juli 1908 erlassen worden (Bundesbl. 1908, IV, 493).

Die Abstimmung hat folgendes Resultat ergeben:

Initiative betreffend Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Kantone.	Stimm- berechtigte.	Abgegebene Stimmen.			Ja.	Nein.	Standesstimme.
		Gültig.	Leer.	Ungültig.			
Zürich	106,863	70,213	6871	36	65,739	4,474	Ja
Bern	139,894	48,118	3792	°	40,041	8,077	Ja
Luzern	38,183	7,646	3295		7,095	551	Ja
Uri	4,988	1,632	131		952	680	Ja
Schwyz	13,688	6,270	511	14	3,738	2,532	Ja
Obwalden	4,147	1,233	53	57	949	284	Ja
Nidwalden	3,198	759	7	—	585	174	Ja
Glarus	8,297	4,364	386		3,894	470	Ja
Zug	6,475	998	53		858	140	Ja
Freiburg	32,325	12,027	360		10,074	1,953	Ja
Solothurn	26,116	12,510	284	321	11,349	1,161	Ja
Baselstadt	21,346	9,689	224	10	9,462	227	Ja
Baselland	15,264	4,489	120	4	3,836	653	Ja
Schaffhausen	9,001	6,596	194		6,096	500	Ja
Appenzel A.-Rh.	13,706	8,667	—		7,187	1,480	Ja
Appenzel I.-Rh.	2,926	2,026	72	1	968	1,058	Nein
St. Gallen	62,441	38,085	5764		28,729	9,356	Ja
Graubünden	24,929	11,531	585		8,358	3,173	Ja
Aargau	48,540	36,758	2770	95	28,952	7,806	Ja
Thurgau	27,596	19,906	1497	13	16,263	3,643	Ja
Tessin	40,609	11,027	503	67	8,117	2,910	Ja
Waadt	70,145	14,349	397	44	12,927	1,422	Ja
Wallis	30,272	12,405	110	23	9,908	2,497	Ja
Neuenburg	31,760	8,563	719	47	7,700	863	Ja
Genf	26,897	11,299	222	22	11,146	153	Ja
Total	809,406	361,160	}		304,923	56,237	

Demzufolge haben sich für Annahme der vorgeschlagenen Verfassungsänderung die Mehrheit des Volkes und die sämtlichen Kantone mit Ausnahme eines halben Standes ausgesprochen. Beschwerden sind keine eingelangt.

Wir beantragen Ihnen demgemäss die Inkrafterklärung des neuen Art. 24^{bis} der Bundesverfassung, indem wir die Annahme des nachstehenden Bundesbeschlussesentwurfes empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 24. November 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Erwerbung der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 über die Ergänzung der Bundesverfassung hinsichtlich der Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und die Abgabe elektrischer Energie.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 über den Bundesbeschluss vom 26. Juni 1908, welcher eine Ergänzung der Bundesverfassung hinsichtlich des Rechts der Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und die Abgabe elektrischer Energie vorsieht,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 24. November 1908,

aus welchen Aktenstücken sich folgendes ergibt:

I. In Beziehung auf die Abstimmung des Volkes:

Es haben sich ausgesprochen:

Im Kanton	Für Annahme der Vorlage mit Ja	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein
Zürich	65,739	4,474
Bern	40,041	8,077
Luzern	7,095	551
Übertrag	112,875	13,102

Im Kanton	Für Annahme der Vorlage mit Ja	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein
Übertrag	112,875	13,102
Uri	952	680
Schwyz	3,738	2,532
Obwalden	949	284
Nidwalden	585	174
Glarus	3,894	470
Zug	858	140
Freiburg	10,074	1,953
Solothurn	11,349	1,161
Baselstadt	9,462	227
Baselland	3,836	653
Schaffhausen	6,096	500
Appenzell A.-Rh.	7,187	1,480
Appenzell I.-Rh.	968	1,058
St. Gallen	28,729	9,356
Graubünden	8,358	3,173
Aargau	28,952	7,806
Thurgau	16,263	3,643
Tessin	8,117	2,910
Waadt	12,927	1,422
Wallis	9,908	2,497
Neuenburg	7,700	863
Genf	11,146	153
	<u>304,923</u>	<u>56,237</u>

II. In Beziehung auf die Standesstimme hat sich für Verwerfung der Vorlage ein halber Kanton, nämlich Appenzell I.-Rh., dagegen haben sich für Annahme der Vorlage die sämtlichen übrigen Kantone ausgesprochen,

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschluss vom 26. Juni 1908 vorgelegte teilweise Abänderung der Bundesverfassung vom

29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäss erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

Art. 24^{bis}.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.

III. Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung und weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die eidgenössische
Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 betreffend Aufnahme eines Artikels 24bis
(Wasserkräfte) in die Bundesverfassung. (Vom 24. November 1908.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.12.1908
Date	
Data	
Seite	7-14
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 129

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.